

I. Datenschutzhinweise zur gemeinsamen Verantwortlichkeit nach Art. 26 Absatz 2 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung)

1. Präambel

Zwischen den Verantwortlichen besteht in dem Bereich „**Recruiting**“ eine Zusammenarbeit gem. Art. 26 DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Nr. 7 DSGVO (Zusammenarbeit zweier oder mehrerer Verantwortlicher bei der Verarbeitung personenbezogener Daten). Da es im Rahmen dieser Zusammenarbeit möglich oder notwendig ist, dass die gemeinsam Verantwortlichen Zugriff auf ihre personenbezogenen Daten erhalten, sind diese bezüglich der nachfolgend beschriebenen Prozesse gemeinsam für den Schutz ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich. Nachfolgend werden weiterhin die wesentlichen Inhalte der Vereinbarung zwischen den Verantwortlichen zur Erfüllung ihrer Pflichten gemäß der DSGVO dargestellt.

2. Allgemeine Angaben

2.1 Verantwortliche

Gemeinsam Verantwortliche	Verantwortlicher A	Firma: Deutsche Fachpflege Holding GmbH (DFG) Anschrift: Stefan-George-Ring 23, 81929 München
	Verantwortliche B	Alle in der Anlage 1 bezeichneten Gesellschaften

2.2 Projektbeschreibung „Recruiting“

Zweck der Datenverarbeitung im Bereich des Recruitings ist die Besetzung offener Stellen bei allen Verantwortlichen durch ein koordiniertes Bewerbungsmanagement. Die Bewerberdaten dienen der Beurteilung der Eignung und werden benötigt, um über die Einladung zu einem Vorstellungsgespräch zu entscheiden.

Seit 01.10.2021 werden verstärkt Bewerberdaten von allen Parteien gemeinsam verarbeitet, um möglichst viel Synergien zu nutzen. So werden auch gemeinsame Kampagnen durchgeführt, auf deren Ergebnisse in Form der gewonnenen Bewerberdaten gemeinsam zugegriffen wird.

Die Bewerbungen gehen entweder auf dem Postweg, per Mail oder über die Homepage bei den jeweils Verantwortlichen bzw. über das zentrale Bewerbungsportal, online unter <https://deutschefachpflege.de/online-bewerbung/> ein. Bei eventuellen telefonischen Bewerbungen werden die Bewerber aufgefordert, einen der zuvor beschriebenen Wege zu verwenden. Im Fall der Papierform wird die Post durch das Office-Management geöffnet, mit einem Eingangsstempel versehen, eingescannt und per E-Mail an die Recruiting-Center der DFG weitergeleitet. Das Original der Bewerbung wird an den Absender zurückgeschickt. Bei Online-Bewerbungen wird bereits im ersten Übermittlungsprozess die Bestätigung der Kenntnisnahme der bereitgestellten Datenschutzerklärung, sowie die Einwilligung zur Weitergabe der Daten innerhalb der DEUTSCHEN FACHPFLEGE und Partnern eingeholt. Die Daten werden größtenteils automatisiert erhoben bzw. durch die jeweils zuständigen Recruiter im jeweiligen Bewerbungsmanagementsystem eingegeben. Hierbei werden seitens der drei (3) o. a. Untergruppen der DEUTSCHEN FACHPFLEGE zurzeit unterschiedliche Bewerbermanagementsysteme eingesetzt. Die Daten

werden dem jeweiligen Verantwortlichen zur Verfügung gestellt und von diesem bearbeitet. Im Fall einer negativen Entscheidung wird der Bewerber sofort unterrichtet. In einem positiven Fall wird der Bewerber zu einem persönlichen Gespräch eingeladen. Führt dieses zur Einstellung, werden die Bewerbungsunterlagen in einen Personalstamm eingebracht. Elektronische Bewerbungen werden ebenfalls über das Postfach initiativ@deutschefachpflege.de abgewickelt. Das weitere Verfahren ist identisch zum Postweg. Eine Rücksendung der elektronischen Unterlagen erfolgt nicht. In beiden Fällen werden die elektronischen Daten nach sechs (6) Monaten gelöscht, außer es liegt das Einverständnis des Bewerbers für eine längere Speicherung im Bewerberpool vor.

3. Betroffene Personengruppen

Betroffene Personengruppen - Verantwortlicher A -:
Bewerber
Betroffene Personengruppen - Verantwortliche B -:
Bewerber

3.1 Datenkategorien personenbezogener Daten

Private Kontaktdaten, Vorname, Nachname, Wohnort, E-Mail-Adresse, Telefon und sonstige Kommunikationsdaten, Skilldaten, berufliche Qualifikation / Prüfungsbescheinigungen, Bewerbungskorrespondenz, Gesundheitszeugnis, Führungszeugnis, religiöse Überzeugungen, rassische und ethnische Herkunft.

4. Gemeinsame Verantwortlichkeit und Zuordnung der Zuständigkeiten bei Prozessabschnitten

Auch wenn eine gemeinsame Verantwortlichkeit besteht, haben die Verantwortlichen die datenschutzrechtlichen Pflichten entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeiten für die einzelnen, nachfolgend dargestellten, Prozessabschnitte zu erfüllen.

Im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit ist der Verantwortliche A für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei den nachfolgend bezeichneten Prozessabschnitten zuständig:
<p>Erhebung der Daten: Erhebung der jeweils projektbezogenen personenbezogenen Daten der entsprechenden Betroffenenengruppen; Informationspflichten gem. Art. 13, 14 und 26 Abs. 2 Satz 2 DSGVO.</p> <p>Speicherung der Daten: Speicherung der Daten im Bewerbermanagement System BITE.</p> <p>Verarbeitung / Nutzung der Daten: Erfassung und Bearbeitung / Auswertung der oben benannten Datenkategorien, insbesondere im Bewerbungs-Management-Tool BITE zur Sondierung der relevanten Bewerber. Ggf. Weitergabe der Daten an die entsprechenden Verantwortlichen. Im Einstellungsfall Weitergabe der Daten an die HR-Abteilung. Ausdrucken, Kopieren, Archivieren, Löschen und Vernichten der Daten und Unterlagen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.</p>

Im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit sind die **Verantwortlichen B** für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei den nachfolgend bezeichneten Prozessabschnitten zuständig:

Erhebung der Daten:

Erhebung der jeweils projektbezogenen personenbezogenen Daten der entsprechenden Betroffenengruppen; Informationspflichten gem. Art. 13, 14 und 26 Abs. 2 Satz 2 DSGVO.

Speicherung der Daten:

Speicherung der Daten in den jeweiligen Bewerbermanagement Systemen der entsprechenden Verantwortlichen BITE, Bitrix 24 und intrex.

Verarbeitung / Nutzung der Daten:

Erfassung und Bearbeitung der oben benannten Daten in den benannten Bewerbungsmanagement Systemen. Ggf. Weitergabe der Daten an die entsprechenden Verantwortlichen.

Im Einstellungsfall: Weitergabe der Daten an die HR-Abteilung.

Ausdrucken, Kopieren, Archivieren, Löschen und Vernichten der Daten und Unterlagen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

Für die nachfolgend dargestellten Prozessabschnitte sind die **Verantwortlichen gemeinsam** zuständig:

Festlegung des Zweckes der Datenverarbeitung (DV), Festlegung der betroffenen Kategorien personenbezogener Daten, Gewährleistung der Betroffenenrechte gemäß Art. 15, 16, 17, 18, 19, 20 und 21 DSGVO, Dokumentation der technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) gemäß Art. 32 DSGVO, Risikobewertung und (falls erforderlich) Durchführung von Datenschutzfolgeabschätzungen (DSFA) gemäß Art. 35 DSGVO, sowie Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden, Bewertung und Überwachung von Auftragsverarbeitern gemäß Art. 28 DSGVO, Bereitstellung und Dokumentation von Verarbeitungsverzeichnissen (VVZ) gemäß Art. 30 DSGVO, Bewertung und Kommunikation bei Datenschutzverletzungen gemäß Art. 33, 34 DSGVO.

5. Vereinbarungen der Verantwortlichen bezüglich ihrer datenschutzrechtlichen Pflichten

5.1 Informationspflichten gemäß Art. 13 und 14 DSGVO

Entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen stellen die Verantwortlichen den betroffenen Personen die gemäß Art. 13 und 14 DSGVO erforderlichen Informationen in transparenter und leicht verständlicher Form zur Verfügung. Hierbei lässt jeder Verantwortliche dem anderen Verantwortlichen sämtliche dafür notwendigen Informationen aus seinem Wirkungsbereich zukommen.

5.2 Anlaufstelle für die Geltendmachung von Betroffenenrechten gemäß DSGVO

Die Verantwortlichen können eine Anlaufstelle benennen, an die sich Betroffene wenden können, um ihre Rechte gemäß der DSGVO geltend zu machen.

Unabhängig von dieser Vereinbarung können betroffene Personen ihre Rechte gemäß Art. 26 Absatz 3 DSGVO grundsätzlich immer gegenüber jedem der Verantwortlichen geltend machen.

Die Verantwortlichen informieren sich unverzüglich gegenseitig über von Betroffenen geltend gemachten Ansprüche, und stellen einander alle für die Bearbeitung notwendigen Informationen zur Verfügung.

5.3 Technische und organisatorische Maßnahmen

Die Verantwortlichen haben vereinbart, alle gesetzlichen Vorgaben gemäß Art. 32 DSGVO mithilfe von geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu erfüllen, um ein angemessenes Schutzniveau für die Verarbeitung personenbezogener Daten gewährleisten zu können.

5.4 Sonstige Pflichten der Verantwortlichen

Die Verantwortlichen haben sich verpflichtet, sich gegenseitig bei der Einhaltung der vertraglich vereinbarten Festlegungen sowie aller anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen gegenseitig zu unterstützen und entsprechend abzustimmen. Insbesondere betrifft dies die folgenden Bereiche:

- Maßnahmen bei etwaigen Datenschutzverletzungen;
- Zusammenarbeit mit den zuständigen Datenschutzbehörden;
- Erstellung und Pflege von Verarbeitungsverzeichnissen;
- Abstimmung bei etwaigen Löschungen personenbezogener Daten (gesetzliche Aufbewahrungsfristen, etc.);
- Einschaltung von Auftragsverarbeitern;
- Zusammenarbeit mit den jeweiligen Datenschutzbeauftragten;
- Verpflichtung aller mit der Datenverarbeitung beschäftigten Personen zur Wahrung der Vertraulichkeit.